Leitfaden Online-Zuschlag

Die Tarifverträge für Urheber und Mitwirkende sind zum 1. Juli 2002 in Kraft getreten, vorbehaltlich der formalen Unterzeichnung durch die Tarifpartner, und gelten grundsätzlich für alle ab dem 1. Juli 2002 neu abgeschlossenen Verträge.

Mit diesen Tarifverträgen sind dem BR auch die Rechte zur Nutzung in Abruf- und Online-Diensten eingeräumt. Die Rechtseinräumung ist allerdings teilweise vergütungspflichtig und wird mit einem sog. „Online-Zuschlag" abgegolten.

Der Online-Zuschlag tritt bereits ab 1. Januar 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass anstelle der Vergütung für die Monate Januar bis Juni 2002 im Februar 2003 einmalig ein Betrag in Höhe der Online-Gesamtvergütung bezahlt wird, der sich aus der individuellen Abrechnung für die Monate Juli bis Dezember 2002 ergibt.

Dieser Leitfaden soll Sie bei der Anwendung der tarifvertraglichen Regelung und der auftretenden Fragen unterstützen. Er wird bei Bedarf im BR-Intranet fortgeschrieben.

A. Grundsätzliches

1. Wer erhält den Online-Zuschlag?

Autoren, von Werken und Beiträgen (Manuskripte, Texte, etc.) sowie Mitwirkende, bei denen Leistungsschutzrechte entstehen (Berichte, Moderationen, Regie, etc.).
Werden die Werke/Leistungen **für Online-Zwecke (Internet**) verwendet, ist dies mit dem Online-Zuschlag in Höhe von 4,5 % auf das jeweilige Ersthonorar abzugelten. Dies gilt unabhängig von der Vertragsart, also unabhängig davon, ob das Ersthonorar als einmalige Vergütung oder mit Wiederholungshonoraranspruch gezahlt wird.

Der Zuschlag fällt grundsätzlich für alle zuschlagspflichtigen Honorarleistungsarten an.

2. Kein Online-Zuschlag ist zu zahlen

2.1 für Leistungsarten, bei denen keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte entstehen

2.2 für die Nutzung im Rahmen von Programmvorschauen und Inhaltsangaben

2.3 für zeitgleiche Verbreitung von Sendungen über das Internet (sog. „Live-Streaming“). Diese Nutzung fällt unter das Senderecht.

2.4 für Verwendung von Teilen eines Beitrages/einer Produktion analog zur Wiederholungs-/Übernahmehonorarregelung bis zu fünf Minuten Dauer (wenn dabei nicht mehr als 25 % des gesamten Beitrages/der gesamten Produktion verwendet werden).

2.5 für Verwendung ausschließlich eines O-Tones (nur Audio) aus einem Beitrag im Rahmen der aktuellen Berichterstattung. Bei einem Video-Ausschnitt ist Ziff. 2.4 zu beachten. Auch die üblichen Persönlichkeitsschutzrechte sind (wie im Rahmen jeder anderen Nutzung) zu beachten.

2.6 grundsätzlich für Leistungen, für die keine beitragsbezogene Honorierung erfolgt. Dies sind Leistungen, die im Rahmen einer pauschal bzw. zeitbezogen honorierten Tätigkeit (z.B. **Reporter-/Korrespondentenpauschalen oder Redaktionsdienste)** erbracht werden, z.B. Nachrichtentexte.

2.7 für Werke/Leistungen/Beiträge, für die bereits ein Online-Zuschlag bezahlt wurde.

2.8 für originär zur Nutzung im Internet erbrachte Leistungen bzw. erstellte Werke.

2.9 wenn das für eine Leistung/ein Werk vereinbarte Honorar den Höchstsatz des Honorarrahmens überschreitet und ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, dass die Online-Nutzung mit dem vereinbarten Honorar abgegolten ist, z.B. Hauptrollen künstlerische Sprecher oder Schauspieler.

3. Ab wann sind Online-Zuschläge zu zahlen?

3.1 Die Zuschlagspflicht beginnt mit dem Einstellen ins Netz **ab dem 1. Juli 2002**, sofern die Verträge für diese Werke/Leistungen ab dem 1. Juli 2002 abgeschlossen wurden.

3.2 Für Werke/Leistungen, die **vom 1. Januar bis 30. Juni 2002** ins Netz gestellt wurden, wird anstelle des Online-Zuschlags einmalig im Februar 2003 eine Pauschale bezahlt, die sich aus der individuellen Abrechnung für die Monate Juli bis Dezember 2002 ergibt.

3.3 Werke/Leistungen, die bereits **vor dem 1. Januar 2002** ins Netz gestellt wurden, sind nicht rückwirkend zuschlagspflichtig.

3.4 Für Sendungen und Beiträge, die bis 31.12.2001 erstmalig gesendet wurden und nach dem 1. Juli 2002 in den HF/FS-Programmen wiederholt und anlässlich der Wiederholung (erneut oder erstmals) ins Netz gestellt werden, sind **keine** Online-Zuschläge zu zahlen.

4. Wer löst den Online-Zuschlag aus?

- **Der Online-Zuschlag für das von der HA Multimedia eingebrachte Angebot in BR-Online wird grundsätzlich von der HA-Multimedia bezahlt.**

- **Wenn Hörfunk- und Fernsehredaktionen eigenständig und selbstverantwortlich Beiträge für ihre jeweiligen Sendungsseiten bei BR-ONLINE erstellen, erfolgt die notwendige Honorierung inklusive des Online-Zuschlags grundsätzlich durch die den Beitrag einstellende Redaktion und auf deren Kosten.**

  Bei allen übrigen Seiten, die die HA Multimedia einstellt und betreut, werden Online-Zuschläge von der HA Multimedia im nachfolgend beschriebenen Verfahren abgerechnet.

4.1 Anweisung des Online-Zuschlags mit Programmkostenbeleg

(siehe Schreiben von Herrn Vogt an alle Programmbereiche/Hauptabteilungen, Abteilungen, Redaktionen HF und FS vom 08.07.2002)

4.1.1 In den Fällen, in denen eine regelmäßige Einstellung einer Sendung, eines Sendeplatzes o.ä. erfolgt, ist bei der Honoraranweisung auf dem Programmkostenbeleg bei der konkret eingestellten Leistung zu vermerken **"+ Online".**

Beispiel: Wird Manuskript und Sprechen honoriert, jedoch nur das Manuskript in das Internet eingestellt, so muss eindeutig bei "Manuskript" "+ Online" vermerkt werden.

Voraussetzung für diese Handhabung ist, dass diese Verfahrensweise nur mit **ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der HA Multimedia** erfolgen darf. Um welche Fälle es sich hierbei handelt, wird zwischen HA Multimedia und der jeweiligen Redaktion im vorhinein abgestimmt. Der Online-Zuschlag wird dann zu Lasten der Kostenstelle HA Multimedia gebucht.

4.1.2 In den Fällen, in denen fallweise eine Einstellung eines Beitrags/einer Sendung o. ä. erfolgen soll, teilt die HA Multimedia der betreffenden Redaktion den Namen des Autors oder der Autorin, den Titel des Beitrags, den Sendetag und ggf. die Produktionsnummer mit.

Bitte versehen Sie in solchen Fällen eine **Kopie** Ihres Formulares "Programmkosten Hörfunk" bzw. "Programmkosten Fernsehen" im Feld **'Betrag'** bei der konkret eingestellten Leistung (vgl. obiges Beispiel) mit dem Vermerk **'+ Online'** und schicken Sie diese Kopie an die HA Multimedia / z.H. Herrn Helmreich. Nach Gegenzeichnung wird die HoLi dann dem Autor/der Autorin des Beitrags/des Werkes den Online-Zuschlag in Höhe von 4,5% zu Lasten einer Kostenstelle der HA Multimedia anweisen.
In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Ersthonorar bereits über ODEM bezahlt wurde. Bis auf weiteres sollte hier die bereits erfolgte Anweisung ausgedruckt und wie bei den Programmkostenbelegen ergänzt und weitergeleitet werden.

4.2 Anweisung des Online-Zuschlags mit ODEM
(siehe Mitteilung des Herrn Dopfer an alle mit ODEM arbeitenden Abteilungen/ Redaktionen HF und FS vom Juli 2002)

4.2.1 In der ODEM-Erfassungsmaske ist links ein Feld "**Online-Zuschlag**": Durch das Ankreuzen dieses Feldes wird ein Online-Zuschlag auf das jeweilige Honorar angewiesen. Der Online-Zuschlag wird dann auf den dafür vorgesehenen Innenauftrag der HA-Multimedia gebucht.

Dies darf nur in folgenden 2 Fällen erfolgen:
- HA Multimedia hat mit der Redaktion abgestimmt, dass bestimmte Beiträge/Elemente **regelmäßig** von der HA Multimedia online eingestellt werden.
- Die HA Multimedia stellt **unregelmäßig** einen Beitrag /ein Element in das Online-Angebot der HA Multimedia ein und informiert per Anruf und/oder Mail die zuständige Redaktion, den Online-Zuschlag bei der Abrechnung mit anzugeben.

4.2.2 Das Feld daneben "**Bel.H-Hon**." ist dann zu benutzen, wenn der Beitrag/Element ohne Abstimmung mit der HA Multimedia und ohne ausdrückliche Zustimmung der HA Multimedia online eingestellt wird.
Durch Ankreuzen dieses Feldes wird der Online-Zuschlag kostenrechnungstechnisch in gleicher Weise gebucht wie das Haupthonorar, d.h. es wird auf den eingegebenen Auftrag und/oder Kostenstelle gebucht.

4.2.3 Im Feld "**Ant.Haupt in %**" kann der Anteil der Leistung, der online genutzt wurde, angegeben werden. Sollten also nur 50% eines Beitrages online eingesetzt worden sein, so ist hier 50 einzugeben. Das System rechnet dann anteilig. Für notwendige Abstimmungen zwischen der HA Multimedia und der jeweiligen Redaktion gilt das oben in Ziffer 1. Gesagte.

4.2.4 Wurde das Ersthonorar bereits über ODEM bezahlt, gilt folgendes:
Bis auf weiteres sollte hier die bereits erfolgte Anweisung ausgedruckt und wie bei den Programmkostenbelegen ergänzt und weitergeleitet werden (wie unter Ziffer 4.1, Fall 2 beschrieben)

Für inhaltliche Fragen bzgl. des Online-Zuschlages wenden Sie sich bitte an die Holi, Frau Piehler, Tel. 2214; für alle weiteren Fragen insbesondere zur Online-Einstellung an die HA Multimedia, Herrn Helmreich, Tel. 16162. Für die technische Seite von ODEM steht Ihnen Herr Dopfer, Abteilung Informationsverarbeitung, Tel. 2642, zur Verfügung.

B. Weitere und einzelfallbezogene Fragen

1. Was ist bei Sendemanuskripten zu beachten?

1.1 Wird das Sendemanuskript unverändert ins Internet übernommen, erhält der Autor den Online-Zuschlag in Höhe von 4,5 % auf das Autorenhonorar.

1.2. Muss das Manuskript für die Onlinenutzung **vom Autor** eigens zusätzlich erstellt werden (z.B. Ausschreiben von O-Tönen), ist neben dem Online-Zuschlag in Höhe von 4,5 % eine **Vergütung von 10 Euro pro Manuskriptseite** (DIN A4 Normseite mind. 60 Anschläge/30 Zeilen) zu zahlen (im Fernsehen: HKZ 7150; im Hörfunk: HKZ 7151).

1.3 Die kostenfreien Nutzungen nach Punkt A, Ziffer 2.1 ff sind zu beachten.

2. Welche Regelungen gelten bei Fremdfilmausschnitten und Fotos?

Soweit in Beiträgen/Produktionen Archiv- bzw. Fremdmaterial oder Fotos enthalten sind, ist eine Rechteklärung für die Internet-Nutzung erforderlich.
Dies gilt auch, wenn Archivmaterial (Sujetbilder) bzw. Fremdmaterial oder Fotos für originäre Online-Beiträge verwendet werden sollen.

3. Was ist mit Musik?

Grundsätzlich ist im Internet verbreitete Musik (auch im Rahmen von Beiträgen/ Produktionen) vergütungs- und GEMA-meldepflichtig. Zu unterscheiden ist zwischen "Live-streaming" und "on-demand". Wird live gestreamt, also zeitgleich unverändert und ungekürzt im Hörfunk oder Fernsehen und im Internet ausgestrahlt, so fällt dies unter den Sendevertrag. Die „On-demand Nutzung“ von Musik im Internet (d. h. der individuelle Abruf durch Nutzer) ist mit den jeweiligen Verwertungsgesellschaften (GEMA und GVL) noch nicht vertraglich geregelt. Im Moment muss eine individuelle Abrufbarkeit von Musikstücken deshalb unterbleiben.

4. Wie sind Standbilder zu honorieren?

Einzelne Standbilder aus BR-eigenem Material, an dem der BR alle Rechte hat, sind vergütungsfrei. Handelt es sich um Fremdfilmmaterial, Fotos, etc., so müssen vor der Nutzung im Internet die Online-Rechte erworben werden.

5. Sind O-Töne (audio file) zuschlagspflichtig?

O-Töne werden nicht mit einem Online-Zuschlag vergütet, sofern sie für die Sendezwecke im Hörfunk kostenfrei waren.

6. Was ist mit Beiträgen, die im Rahmen von Pauschalhonoraren erstellt werden?

Grundsätzlich ist ein Beitrag, der ins Netz gestellt wird zuschlagspflichtig. Sofern allerdings keine beitragsbezogene Honorierung erfolgt, sondern der Beitrag im Rahmen einer pauschal bzw. zeitbezogen honorierten Tätigkeit (z.B. **Reporter-/Korrespondentenpauschalen oder Redaktionsdiensten)** erstellt wird, fällt kein Zuschlag an. So sind z.B. Nachrichtentexte, die ins Netz gestellt werden, nicht zuschlagspflichtig.

7. Was ist mit Moderationstexten?

Texte, die für Moderationen und Nachrichten-Präsentationen erstellt werden, sind nicht zuschlagspflichtig, wenn sie ins Netz gestellt werden. Die zuschlagspflichtige Leistung ist die Moderation oder Präsentation selbst, d.h. wenn die Sendung als Video- oder Audiofile im Internet abrufbar ist, dann ist das Moderations- bzw. Präsentationshonorar zuschlagspflichtig.

8. Was ist, wenn ein Beitrag mehrmals ins Netz gestellt wird?

Die Veröffentlichung im Internet ist nur einmal abzugelten, d.h. wenn ein Online-Zuschlag gezahlt wurde, kann der Beitrag mehrmals ins Netz gestellt werden.

9. Dürfen Sendungen/Beiträge anderer Landesrundfunkanstalten ins Internet eingestellt werden? Ist ein Online-Zuschlag zu zahlen?

Voraussetzung für eine Übernahme einer Sendung ist, dass der **übernehmende** Sender (hier BR) bei der abgebenden Sendeanstalt eine Rechte- und Kostenanfrage stellt. Da nur NDR, SWR und WDR entsprechende Urhebertarifverträge abgeschlossen haben, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die Online-Rechte verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können.

Die abgebende Anstalt teilt dem BR mit, ob Online-Rechte vorhanden sind, ob sie schon vergütet wurden oder in welcher Höhe sie zu vergüten sind. Nur gemäß der Vorgabe der abgebenden Anstalt darf eine Einstellung ins Internet durch den BR vorgenommen werden.

Achtung: Beiträge anderer Rundfunkanstalten bedürfen in jedem Fall einer Anfrage bei der produzierenden Anstalt und dürfen nicht ohne positive Rechte- und Kostenaufstellung für BR-Online ins Netz gestellt werden !

10. In welchen Fällen kann die zuschlagspflichtige Online-Nutzung bereits mit dem Erst-Honorar abgegolten werden?

Wenn für Leistungen/Werke das vereinbarte Honorar den Höchstsatz des Honorarrahmens überschreitet, sollte ausdrücklich vertraglich vereinbart werden, dass die Online-Nutzung mit dem vereinbarten Honorar abgegolten ist, z.B. Hauptrollen künstlerische Sprecher oder Schauspieler.

In diesen Fällen ist dies unbedingt in den Vertrag aufzunehmen. und die Ausfertigung eines schriftlichen Vertrags durch die Honorar- und Lizenzabteilung zu veranlassen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Honorar- und Lizenzabteilung und der HA Multimedia gerne zur Verfügung.

Bei Bedarf wird dieser Leitfaden im Intranet aktualisiert.

****